

**1.1.4 Staatsvertrag zur Grenzänderung Sachsen/Thüringen - Zweiter Staatsvertrag  
zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die  
Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (GrÄndStVtrSN/TH2Bek)  
Vom 22.11.1994 (BGBl. I 1994, 2854), in Kraft seit: 01.08.1994**

Der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 3**

(1) Das im Umgliederungsgebiet belegene Verwaltungsvermögen von Körperschaften des öffentlichen Rechts geht gegen angemessene Entschädigung mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen auf die entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Freistaat Sachsen über. Eine Entschädigung ist nicht zu leisten, wenn es sich um Verwaltungsvermögen der Gemeinde Cunsdorf handelt; insofern sind auch situationsbedingte Wertsteigerungen unbeachtlich. Die Pflicht zur Entschädigungszahlung entfällt nicht hinsichtlich von Aufwendungen, Verwendungen usw. für dieses Verwaltungsvermögen. Im Zusammenhang mit dem Übergang des Umgliederungsgebiets durchzuführende Rechtshandlungen sind frei von nach Landesrecht zu erhebenden Abgaben und Gebühren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für das im Umgliederungsgebiet belegene Finanzvermögen.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für das Vermögen des Bundes, der Kirchen, der mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestatteten Religionsgemeinschaften und der den Aufgaben einer Kirche oder Religionsgemeinschaft dienenden Körperschaften des öffentlichen Rechts und für das Vermögen der im Bereich der Sozialversicherung tätigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(...)